

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 12. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 27. Mai 1988

Inhalt:		Seite
Nr. 97	Bekanntmachung der Neufassung des Merkblattes zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD (Fassung Juli 1987)	169
Nr. 98	Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages	171
Nr. 99	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 1988 über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung	172
Nr. 100	Tarifverträge vom 12. November 1987 zur Änderung des BAT, des MTL II und weiterer, ergänzender Tarifverträge	173
Nr. 101	Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1988	178
Nr. 102	Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	179
Nr. 103	Verordnung betreffend Eignungsnachweis für nebenberufliche Kirchenmusiker (D)	180
–	Nachrichten	180

## Nr. 97

### Bekanntmachung der Neufassung des Merkblattes zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD (Fassung Juli 1987)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die neue Fassung des Merkblattes zu den Pauschalverträgen zwischen GEMA und EKD in der Fassung vom Juli 1987 bekannt (Amtsblatt der EKD, Heft 10/87, S. 421).

Oldenburg, den 18. April 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

### MERKBLATT zum

- **Pauschalvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von **Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern** vom 20. Mai 1986 (ABl. EKD S. 357),
- **Pauschalvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei **Kirchenkonzerten und Veranstaltungen** vom 4. März 1987 (ABl. EKD S. 157),
- **Pauschalvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von **Tonbandaufnahmen** vom 17. Juli 1967 (ABl. EKD S. 311),
- **Pauschalvertrag** zwischen GEMA und EKD über **Tonfilmvorführungen** vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 13),
- **Pauschalvertrag** zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABl. EKD 1975 S. 2).

#### A.

#### Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. Dieses Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch auch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde. Der Schutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn, die Bearbeitung ist »nur unwesentlich« (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.

3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte »Nicht-Papier-Geschäft«, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das »Papier-Geschäft« hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. **Pauschalverträge** hat die EKD vor allem für die **Wiedergabe** von Musikwerken, also für das »Nicht-Papier-Geschäft« abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke öffentlich geschieht (zum Begriff der »Öffentlichkeit« siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken »sozialen Bezug« haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen<sup>1</sup>: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

#### <sup>1</sup> Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmvorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist eines dieser Merkmale erfüllt, entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als »Darbietung« oder »Aufführung« im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das »**Wahrnehmungsgesetz**«, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: »Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.« Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. Partner eines »Gesamtvertrages« mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Pauschalverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

## B.

### Pauschalvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei **Gottesdiensten und kirchlichen Feiern**

1. Mit dem Pauschalvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei »kirchlichen Feiern«. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

**Nicht erfaßt** sind:

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über »Kirchenkonzerte und Veranstaltungen« (siehe hierzu unter C.).

Der **Kreis der Berechtigten** umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die »Liste der Berechtigten«, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

2. **Erfassung der Musikwiedergaben:**

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik (»Musik im Gottesdienst«) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

Ev.-luth. Oberkirchenrat  
Philosophenweg 1  
2900 Oldenburg

3. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

## C.

### Pauschalvertrag EKD/GEMA über **Kirchenkonzerte und Veranstaltungen**

1. Mit dem Pauschalvertrag sind **abgegolten**:

- a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ersten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

- aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,
- cc) den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
  - dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands
  - dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
  - dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Pauschalvertrag Ziff. 1 u. 3).

- b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken in **Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Pauschalvertrag Ziff. 3, Abs. 2). Erfaßt sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, »Bunte Abende«, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.
- c) Veranstaltungen mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfaßt; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe unter B.).
- d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziff. 6 des Pauschalvertrages).

2. **Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):**

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in dreifacher Ausfertigung an die **Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12**, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

Ev.-luth. Oberkirchenrat  
Philosophenweg 1  
2900 Oldenburg

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: Die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der Zentralstelle eingegangen sein.

3. **Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind** (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA getroffen werden. Der Text findet sich ggf. im Anhang/in der Anlage zu diesem Merkblatt.

Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vervielfältigter Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).

#### 4. Pauschal nicht abgeholte Veranstaltungen:

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Pauschalvertrag nicht abgeholten, so insbesondere
  - Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
  - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Pauschalvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. - Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugsätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Pauschalvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziff. 5 der Anlage 1 zum Pauschalvertrag).

#### 5. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Berlin, ggf. bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle.

#### D.

Pauschalvertrag EKD/GEMA  
über die Herstellung und Verwendung  
von **Tonbandaufnahmen**

##### 1. Mit dem Pauschalvertrag ist **abgeholten**:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

##### 2. **Kreis der Berechtigten**:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,

b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,

c) die kirchlichen Werke und Verbände.

##### 3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.

#### E.

Pauschalvertrag EKD/GEMA  
über **Tonfilmvorführungen**

##### 1. Mit dem Pauschalvertrag sind **abgeholten**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,00 DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,00 DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.

- b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

#### 2. **Kreis der Berechtigten**:

a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),

b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.

#### 3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Pauschalvertrag nicht festgelegt.

#### F.

Pauschalvertrag zwischen der EKD  
und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher  
Herausgeber und Verleger (IMHV),  
jetzt Verwertungsgesellschaft **Musikedition**

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Pauschalvereinbarung mit der »Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)« getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören.

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

#### G.

##### Anhang / Anlage

Text der **Durchführungsvereinbarung** zwischen Landeskirche und Bezirksdirektion der GEMA zum Verfahren bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen (sofern eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde - siehe C. 3; S. 7-).

(Texte von Durchführungsvereinbarungen liegen hier nicht an. Soweit eine Gliedkirche eine Durchführungsvereinbarung getroffen hat, müßte sie den Text bei der Verbreitung des Merkblattes in ihrem Bereich beifügen.)

## Nr. 98

### Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (GVBl. XVI. Band, Seite 199), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 43), ist durch den nachstehend abgedruckten Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 geändert worden.

Oldenburg, den 19. April 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Zwischen

dem Lande Niedersachsen

- vertreten durch den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Niedersächsischen Kultusminister -  
und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,  
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg,  
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,  
der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland  
- jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen -

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom Juli 1967, geändert durch Vertrag vom 28./29. September 1977, wird wie folgt geändert:

##### 1. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

»Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und den Schulaufsichtsbehörden an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.«

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort »Bruttodienstbezüge« die Fassung »Grundgehalt einschließlich Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Ortszuschlag, jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld.«
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Sätze 1 und 2 erhält der jeweilige Klammerzusatz nach dem Wort »Bruttovergütung« die Fassung: »(einschließlich der jährlichen Zuwendung und des Urlaubsgeldes)«.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
»Beschäftigungszeiten bei einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung des Gestellungsgeldes zu berücksichtigen.«
5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
»Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksamen Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 23 v.H. des nach Nr. 1 Buchstaben a bis c zu zahlenden Betrages.«
6. In § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
»Gestellungsgeld wird jedoch fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6.«
7. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:  
»(6) Das Gestellungsgeld wird auch fortgezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme
  - a) an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
  - b) an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,
  - c) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.«

#### Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Hannover, den 25. August 1987

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten**  
**Der Niedersächsische Kultusminister**  
gez. Knies

Hannover, den 21. Dezember 1987

**Für den Rat der Konföderation**  
**evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Der Vorsitzende des Rates      Der Leiter der Geschäftsstelle  
gez. D. Lohse                      gez. von Tiling

#### Nr. 99

##### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 1988 über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 1988 über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt (Kirchliches Amtsblatt Hannover Nr. 3/1988, Seite 19).

Oldenburg, den 19. April 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

##### **5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Mai 1987 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 111), wie folgt geändert:

#### § 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Hauptberufliche Mitarbeiter sind Angestellte und Arbeiter, deren dienstvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Nebenberufliche Mitarbeiter sind Angestellte und Arbeiter, deren dienstvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt. Gilt für vollbeschäftigte Mitarbeiter eine von der regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden abweichende Arbeitszeit, so ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.«

2. § 10 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.«

3. § 28 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.«

4. In § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte »Aufstieg nach Bewährung« durch das Wort »Fallgruppenaufstieg« ersetzt.

5. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

##### »§ 44a

##### Einmalzahlung von tariflichen Leistungen

Werden Änderungen der Bestimmungen für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam und sehen diese Änderungen Einmalzahlungen vor, so erhält der nebenberufliche Mitarbeiter die Einmalzahlung in dem Verhältnis, in dem die mit ihm vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten steht.«

6. § 52 erhält folgende Fassung:

##### »§ 52

##### Jubiläumswuwendung

Der nebenberufliche Mitarbeiter erhält nach 25jähriger, 40jähriger und 50jähriger Dienstzeit eine Jubiläumswuwendung im Wert von 50 v.H. der jeweiligen Jubiläumswuwendung für hauptberufliche Mitarbeiter.«

7. In § 53 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.

8. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort »Dienstverhältnisses« die Worte »– mit Ausnahme der Kündigungsfristen –« eingefügt werden.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
»Die Kündigungsfristen richten sich nach den Bestimmungen für hauptberufliche Mitarbeiter. Der nebenberufliche Mitarbeiter wird nicht unkündbar.«

9. In der Anlage 1 erhält die Sparte D folgende Fassung:

»D: Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst

I. Kirchenmusiker im Gemeindedienst (Kantoren)

- |   |      |
|---|------|
| 1. Kantoren mit A- oder B-Kirchenmusikerprüfung in B-Stellen  | IV b |
| 2. Kantoren wie zu 1. nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b   | IV a |
| 3. Kantoren wie zu 1. nach mehrjähriger Tätigkeit, die sich durch ihre Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben <sup>1)</sup> | IV a |
| 4. Kantoren mit A-Kirchenmusikerprüfung in A-Stellen  | III  |
| 5. Kantoren wie zu 3. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a   | III  |
| 6. Kantoren wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III  | II a |
| 7. Kantoren wie zu 6. in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die jeweilige Kirche der Konföderation <sup>2)</sup>                    | I b  |

<sup>1)</sup> Herausgehobene Aufgaben können z.B. durch eine umfangreiche Tätigkeit als Kreis-(Propstei-)Kantor gegeben sein.

<sup>2)</sup> Die besondere Wichtigkeit wird durch die zuständige oberste Behörde festgesetzt.

- II. Kirchenmusiker in der Fachaufsicht
1. Kirchenmusiker mit besonderen Funktionen<sup>1)</sup> II a
  2. Kirchenmusiker wie zu 1. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a I b
  3. Kirchenmusiker in der Tätigkeit von Landeskirchenmusikdirektoren<sup>2)</sup> I b
  4. Kirchenmusiker in der Tätigkeit des Landeskirchenmusikdirektors in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach Bewährung I a
- <sup>1)</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Kirchenmusiker mit besonderen Aufsichtsfunktionen, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Kirchenmusikdirektoren.
- <sup>2)</sup> Erhalten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nach Bewährung eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 25 v.H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe I b und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe I a.
- III. Posaunenwarte, Landessingwarte
1. Posaunenwarte mit B-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels IV b
  2. Posaunenwarte wie zu 1. nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b IV a
  3. Landesposaunenwarte, soweit nicht in Fallgruppe 7 eingruppiert IV a
  4. Landessingwarte IV a
  5. Landesposaunenwarte wie zu 3. nach mindestens vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a III
  6. Landessingwarte wie zu 4. nach mindestens vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a III
  7. Landesposaunenwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung und Landessingwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg III
  8. Landesposaunenwarte und Landessingwarte wie zu 7. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III II a
  9. Landesposaunenwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers II a
  10. Landesposaunenwarte wie zu 9. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a I b

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.  
Hannover, den 20. Januar 1988

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Strietzel  
Vorsitzender

## Nr. 100

### Tarifverträge vom 12. November 1987 zur Änderung des BAT, des MTL II und weiterer, ergänzender Tarifverträge

Nachstehend werden als Anlagen folgende Tarifverträge abgedruckt:

59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. November 1987 – auszugsweise – (Anlage 1),  
Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987 – auszugsweise – (Anlage 2),  
Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (Anlage 3),  
Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Anlage 4),  
Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (Anlage 5),  
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (Anlage 6),

Tarifvertrag vom 12. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Anlage 7).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, Seite 121), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (GVBl. XXI. Band, Seite 172), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, Seite 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

Oldenburg, den 19. April 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

Zur Durchführung der Tarifverträge geben wir folgende Hinweise:

### 1. 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (Anlage 1)

1.1 Zu § 1 Nr. 1 (§ 3 BAT)

1.1.1 § 3 Buchst. q BAT

Nach § 3 Buchst. q BAT bisheriger Fassung gilt der BAT nicht für teilzeitbeschäftigte Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, also im Regelfall unter 20 Stunden liegt. Diese Grenze ist ab 1. Januar 1988 auf 18 Stunden abgesenkt worden. Angestellte mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden (jedoch weniger als 20 Stunden) werden damit in den Geltungsbereich des BAT und der für unter den BAT fallende Angestellte geltenden sonstigen Tarifverträge einbezogen.

Die Mindestgrenze von 18 Stunden gilt für den Regelfall, in dem für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten die Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 BAT (40 Stunden) maßgebend ist. Soweit für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine längere regelmäßige Arbeitszeit gilt – nach § 15 Abs. 2 bis 4 BAT und nach Sonderregelungen zur Arbeitszeit –, ist für § 3 Buchst. q BAT der »entsprechende« Anteil maßgebend; die vereinbarte Arbeitszeit muß also mindestens 18/40 dieser längeren Arbeitszeit betragen, wenn das Dienstverhältnis vom BAT erfaßt werden soll.

Für die unter die Sonderregelung 21 I BAT fallenden Lehrkräfte gilt auf Grund der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen in Nr. 3 dieser Sonderregelung eine Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich. Für die Feststellung, ob eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft unter den Geltungsbereich des BAT fällt, ist von 18/40 der für die entsprechende vollbeschäftigte Lehrkraft maßgebenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

Die geänderte Vorschrift des § 3 Buchst. q BAT wird im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (§ 1 Nr. 1) anwendbar. Auf die Bekanntmachung vom 27. Mai 1988 (GVBl. Seite 172) wird hingewiesen.

Die Dienstverträge der bereits beschäftigten Angestellten, die vom 1. Januar 1988 an nunmehr vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden, sind zum 1. Januar 1988 anzupassen. Diese Angestellten sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Zusatzversorgungskasse anzumelden.

Die bisherige, bis zum 31. Dezember 1987 geltende Grenze in § 3 Buchst. q BAT, nach der Angestellte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen waren, ist für §§ 40 und 53 Abs. 3 BAT beibehalten worden (vgl. Nrn. 1.7 und 1.8).

1.1.2 Protokollnotiz zu § 3 Buchst. q BAT

Der bisherige Text dieser Protokollnotiz ist der Neufassung des Buchstaben q angepaßt worden. Der »in Buchstabe q genannte Umfang« ist eine Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden bzw. weniger als 18/40 einer verlängerten Arbeitszeit. Der angeführte neue Unterabsatz der Protokollnotiz betrifft als Übergangsregelung die nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zulässige »erziehungsgeldunschädliche« Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 5 BERzGG).

Der zeitliche Höchstumfang dieser erziehungsgeldunschädlich zulässigen Teilzeitarbeit richtet sich nach § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes – AFG – (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BERzGG) und liegt ab 1. Januar 1988 unter 18 Wochenstunden. Durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BERzGG wird der bisher zulässige Höchstumfang der während des Erziehungsurlaubs zulässigen Teilzeitbeschäftigung – d.h. bis unter 19 Wochenstunden – jedoch beibehalten, wenn das Kind, zu dessen Betreuung und Erziehung der Erziehungsurlaub genommen wird, vor dem 1. Januar 1989 geboren worden ist.

Nach dem neuen Unterabsatz der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. q BAT bleibt eine während des Erziehungsurlaubs ausgeübte erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung auch dann vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen, wenn sie mit 18 Wochenstunden ausgeübt wird.

#### 1.1.3 Sonstige Ausnahmen vom Geltungsbereich des BAT

Sonstige Ausnahmen vom Geltungsbereich des BAT werden durch die Änderung des § 3 Buchst. q BAT und der Protokollnotiz hierzu nicht berührt.

#### 1.2 Zu § 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BAT)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 3 Buchst. q BAT. Sie gilt auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1988 (vgl. jedoch die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 und die Hinweise unter Nr. 1.11).

#### 1.3 Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 a Satz 2 BAT)

##### 1.3.1 Nummer 4 Satz 2

Erziehungsgeld und damit Erziehungsurlaub werden für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren sind, bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes gewährt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BerzGG). Die Höchstgrenze der unschädlichen Unterbrechung der Bewährungszeit ist entsprechend angepaßt worden.

##### 1.3.2 Nummer 6

Die Anrechnung von Bewährungszeiten, die in einer Teilzeitbeschäftigung zurückgelegt werden, ist wie folgt neu geregelt worden:

Buchstabe a der Nummer 6 gilt für Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988. Die Vorschrift entspricht materiell der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung der Nummer 6. Für diese Bewährungszeiten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Buchstabe b gilt für Bewährungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt werden. Wie bisher können nur Zeiten einer Beschäftigung berücksichtigt werden, die nicht nach § 3 Buchst. q BAT einschließlich der zugehörigen Protokollnotiz vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind. Eine danach zu berücksichtigende, in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegte Bewährungszeit wird nunmehr grundsätzlich voll angerechnet (Satz 1). Abweichend hiervon wird jedoch bei Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit die bisher mit kürzerer Arbeitszeit zurückgelegte Bewährungszeit im Verhältnis der bisherigen kürzeren zur neuen längeren Arbeitszeit angerechnet (Satz 2). Das gilt jedoch nur, wenn die Bewährungszeit in dem Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Verlängerung der Arbeitszeit wirksam wird, nicht bereits mit der Folge der tarifgemäßen Höhergruppierung abgeleistet war (Satz 3). Hierfür kommt es nicht auf den Zeitpunkt des formellen Vollzugs der Höhergruppierung an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Angestellte auf Grund Erfüllung der Bewährungszeit tariflich in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Satz 2 gilt nur für die Erfüllung der Bewährungszeit für die Dauer der Beschäftigung mit der längeren Arbeitszeit. Wird die wöchentliche Arbeitszeit noch während des Laufs der Bewährungszeit wieder auf die frühere Stundenzahl herabgesetzt, sind alle Zeiten, in denen mindestens diese Arbeitszeit gegolten hat, für die Erfüllung der Bewährungszeit in der Beschäftigung mit dieser Arbeitszeit voll anzurechnen.

Die Neuregelung wirkt sich auch auf die sogenannte Bewährungszulage im Schreibdienst nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT aus, da hierfür § 23 a BAT sinngemäß gilt.

#### 1.4 Zu § 1 Nr. 4 (§ 23 b BAT)

Für die sogenannten Fallgruppenaufstiege nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung fehlte es bisher an tariflichen Einzelbestimmungen der Art, wie sie in § 23 a BAT für den Bewährungsaufstieg nach dieser Vorschrift enthalten sind. Mit dem neuen § 23 b BAT wird nunmehr die Anrechnung von Zeiten, die ab 1. Januar 1988 in einer Teilzeitbeschäftigung zurückgelegt werden, tariflich in gleicher Weise wie in § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b BAT geregelt.

§ 23 b BAT gilt nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1987. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1988 verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

#### 1.5 Zu § 1 Nr. 5 (§ 27 BAT)

Eine längerfristige Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ein sonstiges Ruhens des Dienstverhältnisses (z. B. nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT) wirkte sich bisher bei der Festsetzung der Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung nicht aus; der Angestellte erhielt bei Wiederaufnahme der Beschäftigung die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die sich ohne Beurlaubung oder ohne das Ruhens ergeben hätte.

Mit dem neuen Absatz 7 des § 27 Abschn. A BAT bzw. Unterabsatz 4 des § 27 Abschn. B Abs. 3 BAT wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als sechs Monaten oder eines Ruhens des Dienstverhältnisses für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für diese Zeit kein Dienstverhältnis bestanden hätte, also das Dienstverhältnis zu Beginn der Beurlaubung oder des Ruhens beendet und der Angestellte bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Ablauf der Beurlaubung oder des Ruhens neu eingestellt – bei § 27 Abschn. B BAT nach § 59 Abs. 5 BAT wieder eingestellt – worden wäre (jeweils Satz 1 a. a. O.). Diese Regelung gilt jedoch nicht für einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, für den Grundwehrdienst oder Zivildienst sowie für eine Beurlaubung ohne Bezüge, für die der Anstellungsträger vor Antritt ein dienstliches Interesse schriftlich anerkannt hatte (jeweils Satz 2 a. a. O.). Schließt sich z. B. an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung ohne Bezüge nach § 50 Abs. 2 BAT von mehr als sechs Monaten an, gilt für Satz 1 des § 27 Abschn. A Abs. 7/§ 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT als Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses der Ablauf des Tages vor Beginn dieser anschließenden Beurlaubung. Wird eine zunächst für kürzere Zeit bewilligte Beurlaubung verlängert, ist die Gesamtdauer der Beurlaubung maßgebend.

Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung richtet sich die Festsetzung der Grundvergütung

a) im Bereich des § 27 Abschn. A BAT nach dessen Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 (Absatz 6 Unterabs. 1 ist nicht einschlägig). Absatz 7 Satz 1 bleibt danach ohne Auswirkung, wenn die Beschäftigung spätestens in dem Monat wieder aufgenommen wird, in dem der Angestellte das 31. bzw. 35. Lebensjahr vollendet (Absatz 2 Satz 1 bzw. Satz 4);

b) im Bereich des § 27 Abschn. B BAT nach dessen Absatz 3 Unterabs. 3 und – sofern günstiger – Unterabs. 1. Hier kann sich wegen Absatz 3 Unterabs. 1 auch bei langfristiger Beurlaubung allenfalls die nächstniedrigere Stufe (gegenüber ununterbrochener Beschäftigung) ergeben.

Die neuen Regelungen gelten für alle Fälle, in denen die Beurlaubung bzw. das Ruhens nach dem 31. Dezember 1987 endet, unabhängig davon, wann die Beurlaubung oder das Ruhens begonnen hatte.

§ 27 Abschn. A Abs. 7 BAT ist auch bei der Anwendung des Absatzes 6 Unterabs. 1 a. a. O. zu berücksichtigen.

#### 1.6 Zu § 1 Nr. 6 (§ 36 Abs. 1 BAT)

Nach dem neuen Unterabsatz 5 des § 36 Abs. 1 BAT ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, des Ruhens des Dienstverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT, des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als 12 Monaten so zu verfahren, als habe das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Grundwehrdienstes usw. geendet.

Auf die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

#### 1.7 Zu § 1 Nr. 7 (§ 40 BAT)

Die Änderung verdeutlicht, daß sich für Beihilferegulungen aus der Änderung des § 3 Buchst. q BAT (vgl. Nr. 1.1) keine Konsequenzen ergeben.

#### 1.8 Zu § 1 Nr. 8 (§ 53 Abs. 3 BAT)

Auch die Unkündbarkeit nach § 53 Abs. 3 BAT kann weiterhin nur in einem Dienstverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eintreten. Für ein Dienstverhältnis mit z. B. 18 Wochenstunden, obwohl hierfür nunmehr der BAT gilt, bleibt sie ausgeschlossen. Soweit sich allerdings für ein Dienstverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nunmehr aus einer vorangegangenen Beschäftigung mit mindestens 18 (aber weniger als 20) Stunden Beschäftigungszeiten ergeben (vgl. Nr. 1.2 – § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT und Nr. 1.11 – § 2 Abs. 1 des Änderungsstarifvertrages), sind diese für die Anwendung des § 53 Abs. 3 BAT zu berücksichtigen.

#### 1.9 Zu § 1 Nr. 9 (§ 62 Abs. 1 BAT)

Materiell tritt keine Änderung ein. Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, ist der vollbeschäftigte Angestellte.

#### 1.10 Zu § 1 Nr. 10 (§ 63 Abs. 5 BAT)

Mit der Ergänzung des § 53 Abs. 5 Satz 1 BAT werden ab 1988 Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers ausdrücklich anrechenbar gestellt.

#### 1.11 Zu § 2 (Übergangsvorschriften)

Nach Absatz 1 bedarf es bei Angestellten, die bis her schon unter den Geltungsbereich des BAT gefallen sind, keiner Überprüfung

der Festsetzung der Beschäftigungszeit wegen Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT.

Bei den Abgestellten, die auf Grund der Neufassung des § 3 Buchst. q BAT und der 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. Januar 1988 an unter den Geltungsbereich des BAT fallen, ist die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT bei der Festsetzung ihrer Beschäftigungszeit nach §§ 19, 21 BAT anlässlich der Anpassung der Dienstverträge zu berücksichtigen.

## 2. Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II (Anlage 2)

Die Dienstverträge der bereits beschäftigten Arbeiter, die vom 1. Januar 1988 an auf Grund von § 1 Nr. 1 der 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 vom Geltungsbereich des MTL II erfaßt werden, sind zum 1. Januar 1988 anzupassen. Diese Arbeiter sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Zusatzversorgungskasse anzumelden.

### 2.1 Zu § 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Buchst. 1 MTL II)

Die gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. 1 MTL II vom 1. Januar 1988 an geltende Ausnahme vom allgemeinen Geltungsbereich des MTL II für eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist, entspricht materiell den für die Angestellten bestehenden Regelungen. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Nr. 1.1.2 verwiesen.

### 2.2 Zu § 1 Nr. 2 (§ 31 Abs. 2 MTL II)

Die Änderungen in § 31 Abs. 2 MTL II entsprechen den Änderungen in § 36 Abs. 1 BAT. Auf die Ausführungen in Nr. 1.6 wird verwiesen.

### 2.3 Zu § 1 Nr. 3 (§ 42 Abs. 8 MTL II)

Die Dauer der Zahlung der Krankenbezüge nach den Absätzen 6 und 7 des § 42 MTL II richtet sich nach der Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II) des Arbeiters.

Die Zeit der Beschäftigung eines teilzeitbeschäftigten Arbeiters bei demselben Anstellungsträger wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MTL II für die Festsetzung der Beschäftigungszeit nicht in vollem Umfang, sondern in dem in dieser Vorschrift genannten Verhältnis als Beschäftigungszeit berücksichtigt.

Diese Quotierung gilt im Rahmen des § 42 Abs. 8 MTL II vom 1. Januar 1988 an nicht für die teilzeitbeschäftigten Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit i. S. des § 15 Abs. 1 MTL II mindestens 18 Stunden beträgt. Für teilzeitbeschäftigte Arbeiter mit einer verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit i. S. des § 15 Abs. 2 bis 4 MTL II und der Sonderregelungen hierzu gilt die Quotierung dann nicht, wenn diese Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit entspricht, die sich nach entsprechender Umrechnung der Grenze von 18 Stunden ergibt (z. B. bei einer auf 50 Stunden verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 - 1. Alternative - MTL II beträgt diese Mindeststundenzahl 18/40 von 50 Stunden, das sind 22,5 Stunden).

Die vorgenannten teilzeitbeschäftigten Arbeiter werden bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 des § 42 MTL II vom 1. Januar 1988 an den vollbeschäftigten Arbeitern gleichgestellt; neben die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MTL II festgesetzte Beschäftigung tritt für diese Arbeiter also für die Anwendung der Absätze 6 und 7 des § 42 MTL II eine modifizierte Beschäftigungszeit.

Eine Übergangsvorschrift ist zu § 42 Abs. 8 MTL II nicht vereinbart worden. Es sind deshalb die in der Vergangenheit liegenden Teilzeitbeschäftigungen in dem o. g. Rahmen (mindestens 18 Wochenstunden oder die entsprechende verlängerte regelmäßige Arbeitszeit) der Berechnung nach § 42 Abs. 8 MTL II zugrunde zu legen.

Die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 MTL II hinsichtlich sonstiger Regelungen des MTL II, soweit sie auf die Beschäftigungszeit abstellen (vgl. z. B. §§ 37, 57, 58, 66 MTL II), bleibt im übrigen unberührt.

### 2.4 Zu § 1 Nr. 4 (§ 46 MTL II)

Die Änderung des § 46 MTL II entspricht der Änderung des § 40 BAT. Auf die Ausführungen in Nr. 1.7 wird verwiesen.

### 2.5 Zu § 1 Nr. 5 (§ 65 Abs. 1 MTL II)

Die Änderung des § 65 Abs. 1 Satz 1 MTL II entspricht der Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 1 BAT. Auf die Ausführungen in Nr. 1.9 wird verwiesen.

### 2.6 Zu § 1 Nr. 6 (§ 66 Abs. 5 MTL II)

Die Änderung des § 66 Abs. 5 Satz 1 MTL II entspricht der Änderung des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT. Auf die Ausführungen in Nr. 1.10 wird verwiesen.

## 59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. November 1987

- auszugsweise -

### § 1

#### Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 58. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1987, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:
  - »q) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.«
  - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe q werden die Worte »die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt« durch die Worte »den in Buchstabe q genannten Umfang überschreitet« ersetzt und der folgende Unterabsatz angefügt:
    - »Unter Angestellte nach Buchstabe q fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.«

#### 2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

»Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 3 Buchst. q genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.«

#### 3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort »zehnten« durch das Wort »zwölften« ersetzt.
- b) Nummer 6 erhält die folgende Fassung:
  - »6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
  - b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist.«

#### 4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:

»§ 23 b

#### Fallgruppenaufstieg

- A. Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
  - Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23 a vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b entsprechend.
- B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände: ...«

#### 5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte »Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.« angefügt.

bb) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

»(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.«

b) Abschnitt A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert: ...

c) In Abschnitt B Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 4 eingefügt:

»Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.«

6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Girokonto« die Worte »im Inland« eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

»Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.«

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

»Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Angestellter behandelt.«

7. In § 40 werden nach dem Wort »angewendet« die Worte », wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt« eingefügt.

8. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort »unkündbar« die Worte », wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt« eingefügt.

9. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Der vollbeschäftigte Angestellte.« durch die Worte »Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und« ersetzt.

10. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort »sonstige« und vor dem Wort »Renten« jeweils das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Rentenversicherung« die Worte »oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers« eingefügt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Bei dem Angestellten, der am 31. Dezember 1987 schon und am 1. Januar 1988 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT in der ab 1. Januar 1988

geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. Dezember 1988 nachweist, daß auf Grund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

(2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

## Anlage 2

### Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987

– auszugsweise –

## § 1

### Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt in Buchstabe k wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird der folgende Buchstabe l angefügt:

»l) Arbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.«

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Girokonto« die Worte »im Inland« eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

»Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.«

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

»Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Arbeiter behandelt.«

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

»(8) Bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit – vorbehaltlich des Satzes 2 – mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.«

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

c) In der Überschrift und im Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 8 wird jeweils die Zahl »8« durch die Zahl »9« ersetzt.

4. In § 46 werden nach dem Wort »angewendet« die Worte », wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt« eingefügt.

5. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Der vollbeschäftigte Arbeiter.« durch die Worte »Der Arbeiter, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und« ersetzt.

6. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »oder sonstige« durch die Worte », sonstige« und die Worte »oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung« durch die Worte », Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers« ersetzt.

7.-9. ...

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II

§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft...

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt B Unterabs. 1 Satz 3 wird das Wort »zehnten« durch das Wort »zwölften« ersetzt.
  - b) Abschnitt C erhält die folgende Fassung:

»C. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereicht ist.«
2. In Abschnitt I Nr. 8 der Anlage 2 wird der Buchstabe »c)« durch den Buchstaben »d)« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird das Wort »zehnten« durch das Wort »zwölften« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. c wird das Wort »zehnten« durch das Wort »zwölften« ersetzt.
  - b) Absatz 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

»Hat bei einem nichtvollbeschäftigten Arbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 MTB II/MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mindestens 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.«

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 6

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

- Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:
1. Die Worte »die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu« werden durch die Worte »18 Stunden!)« ersetzt.
  2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:

») Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.«

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 7

**Tarifvertrag vom 12. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.«

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

## Nr. 101

### Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1988

Die Amtszeit der gemäß Anordnung des Oberkirchenrates vom 1. Februar 1983 (GVBl. XX. Band, Seite 100) gebildeten Kreissynoden läuft am 31. Dezember 1988 ab.

Nach Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung wird angeordnet:

Die Gemeindekirchenräte wählen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der Kirchenordnung die aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Kirchenältesten sowie gemäß Artikel 56 Absatz 3 deren Ersatzmitglieder.

Es sind zu wählen:

Aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle.

Für jedes gewählte Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindekirchenrates eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Wahlen der Mitglieder der Kreissynode und der Ersatzältesten gelten Artikel 131 der Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 111) und die Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte vom 10. Dezember 1969 (GVBl. XVII. Band, Seite 44).

Dies bedeutet u. a.,

- daß der Gemeindekirchenrat beschlußfähig sein muß (Artikel 131 Absatz 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn der Gemeindekirchenrat nichts anderes beschließt (Artikel 131 Absatz 3 der Kirchenordnung),
- daß der Gemeindekirchenrat Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte),
- daß die Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht »persönlich beteiligt« im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 der Kirchenordnung sind, wenn sie für die Kreissynode kandidieren.

Im übrigen gelten die in der Anordnung des Oberkirchenrates betr. Vornahme von Wahlen zur Synode vom 11. Mai 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 17) über die Durchführung von Wahlen enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Demgemäß wird vorgeschlagen, die Wahl in geheimer Abstimmung folgendermaßen durchzuführen:

#### 1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit des Gemeindekirchenrates einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Vorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenältesten, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig:

- wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder
- wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
- wenn mehr Wahlvorschläge eingehen, als Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Kirchenälteste einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste in der Zahl, die der Gemeindekirchenrat in die Kreissynode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen.

#### 2. Wahlgang:

Soweit der erste Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

#### 3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im dritten Wahlgang zwischen den Ältesten, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel Älteste zur Wahl gestellt werden, als noch zu wählen sind. Gewählt sind die Ältesten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Artikel 131 Absatz 2 Satz 2 KO).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Kreissynode:

- Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Kreissynode.

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen (Artikel 132 KO und § 8 GeschO für die Gemeindekirchenräte), welche zusammen mit den Wahlunterlagen von den Gemeindekirchenräten dem Kreiskirchenrat zu Händen des Kreis Pfarrers eingesandt wird.

- Der Kreiskirchenrat beruft nach Artikel 56 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 als Mitglieder der Kreissynode:

- einen Kreisbeauftragten für die christliche Unterweisung;
- zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören;
- einen Organisten oder Chorleiter;
- zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises.

Darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 von Artikel 56 der Kirchenordnung ergibt, zu berufen.

Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Kreiskirchenrates ein neues Mitglied zu berufen.

- Die gemäß Ziffer 1 und 2 neugebildeten Kreissynoden treten bis zum 30. November 1989 zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zusammen. Ort und Zeit dieser Tagung werden vom Kreiskirchenrat festgesetzt und den Gemeindekirchenräten mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Diese ihrerseits teilen dem Kreiskirchenrat die Namen der Gewählten spätestens 5 Wochen vor der Tagung mit (vgl. § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 3. September 1957, GVBl. XIV. Band, Seite 169).

- Die Kreissynode wählt für die Amtsdauer der Kreissynode bei ihrer ersten Tagung nach Artikel 70 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte einen Pfarrer als stellvertretenden Vorsitzenden und drei Kirchenälteste als Mitglieder des Kreiskirchenrates. Für die Mitglieder ist je ein Ersatzältester zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt.

Hierzu wird auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden verwiesen, wonach Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrates nur vorgenommen werden können, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Oldenburg, den 10. Februar 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristor  
Oberkirchenrat

## Nr. 102

### Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

§ 8

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung sowie alle einzelnen Beurteilungen enthält und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission bestätigt ist.

§ 9

Für die Übernahme eines Amtes als nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bedarf es neben dem Prüfungszeugnis eines Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit. Dieses wird vom Oberkirchenrat ausgehändigt.

§ 10

Der Bewerber hat vor der Prüfung eine vom Oberkirchenrat festzusetzende Prüfungsgebühr zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 11

#### B. Prüfungsbedingungen

##### I. Chorleitung

1. Absingen einer einfachen Chorstimme.
2. Kenntnis der Grundbegriffe von Atemtechnik und Tonbildung.
3. Das vorbereitete Chorleitungs-Prüfungsstück ist als Partiturspiel in die Chorleitungs-Prüfung einzubeziehen. Das Stück muß als Partitur notiert sein.
4. Erarbeiten eines vorbereiteten leichten drei- bzw. vierstimmigen Chorsatzes oder eines polyphonen zweistimmigen Satzes. Das einzuübende Stück wird dem Prüfling frühestens 6 und spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

##### II. Orgelspiel

1. Vomblattspiel von Chorälen aus einem für die Kirche gültigen Choralbuch, auch triomäßig.
2. Vortrag eines einstudierten Orgelstückes im Schwierigkeitsgrad der leichteren Vorspiele in Bachs »Orgelbüchlein«.
3. Improvisieren einer leichten Choralintonation.
4. Vomblattspiel eines leichten Orgelstückes.

##### III. Klavierspiel

Vortrag eines Klavierstückes im Schwierigkeitsgrad der »zweistimmigen Invention« von Bach oder eines mittelschweren Sonatensatzes.

##### IV. Theoretische Fächer

1. Harmonielehre
  - a) Kenntnis der elementaren Musiktheorie
  - b) Spielen von Kadenzen
  - c) Aussetzen oder Spielen eines einfachen Generalbasses.
2. Gehörbildung
  - a) Bestimmen von Intervallen (mündlich)
  - b) leichtes ein- und zweistimmiges Musikdiktat (schriftlich).
3. Orgelbaukunde
  - a) Kenntnisse über die einzelnen Teile der Orgel, über Bau und Klangfarbe der Pfeifen
  - b) Stimmen der Rohrwerke, Beseitigen kleiner Störungen.
4. Liturgik  
Vertrautheit mit den gottesdienstlichen Ordnungen und dem Aufbau des Kirchenjahres.
5. Hymnologie
  - a) Überblick über die Gliederung des Gesangbuches, seiner wichtigsten Lieder und ihrer liturgischen Verwendbarkeit
  - b) Überblick über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
6. Musikgeschichte  
Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik. Grundkenntnisse der allgemeinen Musikgeschichte.

Oldenburg, den 18. März 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schraeder  
Oberkirchenrat

#### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Zum nebenberuflichen Kirchenmusikeramt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird nur zugelassen, wer die dafür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und im Besitz der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit ist. Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor berufen. Ihr sollen der Landeskirchenmusikdirektor, die Lehrkräfte des C-Kursus und Theologen angehören.
3. An jeder Prüfung müssen mindestens vier Mitglieder, darunter ein Theologe, teilnehmen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Oberkirchenrates.

§ 2

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die eine entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen können. Zum Nachweis der fachlichen Vorbildung zählen:

1. die Ausbildung im Fach Orgelspiel bei einem Kirchenmusiker mit A- oder B-Examen und
2. a) die Teilnahme an einem von der Landeskirche eingerichteten oder anerkannten Kursus für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kursus) oder
- b) die Ausbildung an einer Kirchenmusikschule.

Andere Bewerber können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Alle Bewerber müssen eine längere Zeit in einem Kirchen- oder Posaunenchor mitgewirkt haben.

§ 3

Prüfungen finden nach Bedarf im April oder Oktober eines jeden Jahres statt. Anmeldungen sind bis zum 1. März bzw. 1. September beim Oberkirchenrat einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) Nachweis über die in § 2 bezeichnete musikalische Vorbildung,
- c) Taufschein,
- d) Konfirmationsschein,
- e) pfarramtliches Zeugnis,
- f) Liste mit der Angabe von zehn studierten Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen.

§ 4

Der Oberkirchenrat entscheidet auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung.

§ 5

1. Für die Prüfung gelten die unter Teil B dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsbedingungen.
2. An der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Bewerber beteiligt sein.

§ 6

1. Die Prüfungsnoten lauten:

1	= sehr gut	3	= befriedigend
1-2	= recht gut	4	= ausreichend
2	= gut	5	= mangelhaft
2-3	= im ganzen gut	6	= ungenügend
2. Wird ein Einzelfach mit »mangelhaft« (5) beurteilt, so kann eine Nachprüfung erfolgen; bei der Beurteilung »ungenügend« (6) ist eine Nachprüfung abzulegen. Wird eine Nachprüfung nicht bestanden, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Bei der Beurteilung »mangelhaft« (5) oder »ungenügend« (6) in der Gesamtwertung oder in den Hauptfächern Chorleitung oder Orgelspiel gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Bei erneuter Zulassung kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen der Bewerber mindestens mit »befriedigend« (3) bei der ersten Prüfung bestanden hat.

## Nr. 103

### Verordnung betreffend Eignungsnachweis für nebenberufliche Kirchenmusiker (D)

Auf Grund von Artikel 118 der Kirchenordnung wird folgendes verordnet:

#### § 1

Über die Eignung von nebenberuflichen Kirchenmusikern ohne C-Prüfung für den Organistendienst entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor im Benehmen mit einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission für nebenamtliche Kirchenmusiker.

#### § 2

Der Nachweis erstreckt sich auf folgende Fächer:

Für den Eignungsnachweis als Organist

- Vortrag eines selbstgewählten freien oder choralgebundenen Orgelwerkes beliebigen Schwierigkeitsgrades,
- technisch, musikalisch und rhythmisch einwandfreies Spiel von mindestens 20 Chorälen im vierstimmigen Satz mit Pedal aus einem heute gebräuchlichen Choralbuch (Grabner, Mahrenholz usw.), wobei auf gutes Legatospiel in Verbindung mit entsprechenden Fingersätzen und Applikaturen besonderer Wert gelegt wird,
- Kenntnis der heute gültigen Liturgie und Spiel ihrer einzelnen Teile (Responsorien) in Oktaven,
- Grundkenntnisse der Orgelregister und deren sinnvolle Anwendung im Gottesdienst, auch für das sogenannte Cantus-firmus-Spiel.

#### § 3

Über den erbrachten Nachweis wird vom Oberkirchenrat eine Bescheinigung erteilt.

Oldenburg, den 18. März 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schradner  
Oberkirchenrat

## Nachrichten

### Berufen

- 15.11.1987 Pastor Bernd Mehler, nach Vechta  
01.02.1988 Pfarrer Gerhard Küsel, nach Heidmühle  
01.05.1988 Pastor Walter Stanzus, nach Sande

### Eingeführt

- 17.01.1988 Pfarrer Fritz-Hermann Weber, in Tettens  
31.01.1988 Pastor Andreas Streicher, in Oldorf  
07.02.1988 Pfarrer Dr. Enno Konukiewitz, in Delmenhorst  
(Zu den Zwölf Aposteln)  
28.02.1988 Pfarrer Gerhard Küsel, in Heidmühle

### Zu Hilfspredigern ernannt

- 01.04.1988 Pastor Hartmut Blankemeyer, Nordenham  
01.04.1988 Pastor Martin Böhmen, Wardenburg  
01.04.1988 Pastor Michael Kühn, Delmenhorst  
01.04.1988 Pastorin Angelika Menz, Wilhelmshaven  
01.04.1988 Pastor Rüdiger Möllenberg, Elsfleth  
01.04.1988 Pastor Frank Moritz, Wilhelmshaven  
01.04.1988 Pastorin Sabine Spieker, Großenkneten  
01.04.1988 Pastor Peter Völkers, Oldenburg  
01.04.1988 Pastor Kai Wessels, Wilhelmshaven  
01.04.1988 Pastor Frank Willenberg, Lemwerder

### Eingewiesen/beauftragt/angestellt

- 01.12.1987 Pfarrer Hans-Werner Boltjes,  
mit der Verwaltung von Ohmstede V  
01.12.1987 Pfarrer Dr. Enno Konukiewitz, mit der Verwaltung  
von Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst  
01.04.1988 Pastor Hartmut Blankemeyer, mit der Verwaltung  
von Blexen III  
01.04.1988 Pastor Martin Böhmen, mit der Verwaltung  
von Wardenburg II  
01.04.1988 Pastor Michael Kühn, mit der Verwaltung  
von Heilig-Geist Delmenhorst I  
01.04.1988 Pastor Frank Moritz, mit der Verwaltung  
von Bant III (Ost)  
01.04.1988 Pastorin Sabine Spieker, mit der Verwaltung  
von Großenkneten  
01.04.1988 Pastor Peter Völkers, mit der Verwaltung  
von Ohmstede I

- 01.04.1988 Pastor Kai Wessels, mit der Verwaltung  
von Fedderwardergroden III  
01.04.1988 Pastor Frank Willenberg, mit dem Dienst in der  
Kirchengemeinde Altenesch  
16.04.1988 Pastorin Angelika Menz, mit der Verwaltung  
der Pfarrdiakonenstelle Jade (Jaderberg)  
16.05.1988 Pastor Rüdiger Möllenberg, mit der Verwaltung  
von Nordenham II  
01.06.1988 Pastorin Christa Wendrich, mit der Seelsorge am  
Pauline-Ahlsdorff-Heim in Wilhelmshaven

### Ordiniert

- 20.03.1988 Pfarrvikar Hartmut Blankemeyer, Hude  
20.03.1988 Pfarrvikar Martin Böhmen, Großenkneten  
20.03.1988 Pfarrvikarin Angelika Menz, Wilhelmshaven  
20.03.1988 Pfarrvikar Rüdiger Möllenberg, Elsfleth  
20.03.1988 Pfarrvikar Frank Moritz, Wilhelmshaven  
20.03.1988 Pfarrvikarin Sabine Spieker, Oldenburg  
20.03.1988 Pfarrvikar Peter Völkers, Oldenburg  
20.03.1988 Pfarrvikar Kai Wessels, Oldenburg  
20.03.1988 Pfarrvikar Frank Willenberg, Lemwerder

### Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 01.02.1988 Pastor Dietmar Abel, Bad Zwischenahn  
16.03.1988 Pastor Andreas Folkers, Oldenburg  
16.03.1988 Pastorin Ute Mehlhorn, Hude  
16.03.1988 Pastor Christoph Müller, Edeweicht  
16.03.1988 Pastorin Gabriele Streicher, Wangerland  
16.03.1988 Pastor Mario Testa, Elisabethfehn

### Theologische Prüfungen

#### 1. Examen

- 01.12.1987 Corinna Ahrens, Delmenhorst  
15.02.1988 Karsten Ernst, Hude  
15.02.1988 Karl-Heinrich Linde, Lönigen  
15.02.1988 Christiane Potreck, Lemwerder  
16.02.1988 Matthias Selke, Ganderkesee  
16.02.1988 Holger Strutwolf, Wilhelmshaven  
16.02.1988 Christa Toepfer, Großenkneten  
16.02.1988 Martin Urdze, Oldenburg  
16.02.1988 Elke Wegner, Lönigen  
16.02.1988 Manuela Wüsteney, Bremerhaven

#### 2. Examen

- 07.03.1988 Martin Böhmen, Großenkneten  
07.03.1988 Michael Kühn, Jever  
07.03.1988 Rüdiger Möllenberg, Elsfleth  
07.03.1988 Sabine Spieker, Oldenburg  
07.03.1988 Kai Wessels, Oldenburg  
07.03.1988 Frank Willenberg, Lemwerder  
08.03.1988 Hartmut Blankemeyer, Hude  
08.03.1988 Angelika Menz, Wilhelmshaven  
08.03.1988 Frank Moritz, Wilhelmshaven  
08.03.1988 Peter Völkers, Oldenburg

### Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

- 01.04.1988 Corinna Ahrens, nach Idafehn  
zu Pfarrer Theuerkauff  
01.04.1988 Karl-Heinrich Linde, nach Osternburg  
zu Pfarrer Struß  
01.04.1988 Jürgen Philipps, nach Brake zu Pfarrer Bahlmann  
01.04.1988 Christiane Potreck, nach Ganderkesee  
zu Pfarrer Meyer  
01.04.1988 Matthias Selke, nach Stuhr zu Kreispfarrer Fischer  
01.04.1988 Christa Toepfer nach Sengwarden  
zu Pastor Janssen  
01.04.1988 Elke Wegner, nach Oldenburg zu Pfarrer Hinrichs

### In den Ruhestand getreten

- 01.01.1988 Pfarrer Werner Heydemann, Wardenburg

### Gestorben

- 29.01.1988 Pastor i. R. Walter Henkel, Ganderkesee